

Satzung

in der Fassung vom 22.04.2002
Vereinsregister Az. VR II, 161


Angelfreunde
Nabburg e.V.

§ 1 Name, Zweck und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Angelfreunde Nabburg e.V.“ und ist in das Vereinsregister einzutragen. Der Verein Angelfreunde Nabburg e.V. mit Sitz in Nabburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Beitritt zu einem Dachverband ist möglich.

1. Zweck des Vereins ist:

- a) Die Förderung jugendlicher Angler
- b) Die Förderung der Fischhege, Gewässerschutz, Gewässerreinigung und Umweltschutz
- c) Die Durchführung und Förderung von Veranstaltungen, die den Zwecken nach den Nummern 1 und 2 dienen.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Veranstaltung von Angelveranstaltungen an örtlichen und überörtlichen Angelgewässern, insbesondere durch Begleitung jugendlicher Angler, die in Besitz des Jugendfischereischeins sind mit Erwachsenen Inhabern des Staatlichen Fischereischeins.

§ 2 Tätigkeiten des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können Frauen und Männer werden, die bereit sind die Zwecke des Vereins auf freiwilliger Basis zu unterstützen und zu fördern. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Einschränkungen auf bestimmte Personengruppen aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft.

Die Aufnahme eines Mitglieds setzt dessen schriftlichen Antrag voraus.

Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Gegen dessen Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, welche endgültig entscheidet.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag der Vorstandschaft von der Mitgliederversammlung ernannt.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen, Ausschluß nach § 3 Abs. 6 und Austritt nach § 3 Abs. 7 dieser Satzung.

Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt, kann von der Vorstandschaft ausgeschlossen werden. Vor dem Beschluß ist dem Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluß ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Legt der Betroffene binnen vier Wochen Widerspruch ein, so entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluß endgültig.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muß mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.

§ 4 Mittel des Vereins

Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen und Spenden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Beiträge und Spenden

Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Für Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr muß ein gesonderter, entsprechend geringerer Beitrag festgelegt werden.

Ehrenmitglieder brauchen keinen Beitrag zu entrichten.

Beiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres spätestens jedoch bis zum 31. März des Geschäftsjahres zu entrichten.

Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft einschließlich des Stimmrechts für die Dauer des Zahlungsverzugs. Ist mehr als ein Jahresbeitrag rückständig, so kann das Mitglied im Verfahren des § 3 Abs. 6 der Satzung aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern nicht ein Härtefall vorliegt und die Vorstandschaft den Beitrag stundet oder erläßt.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den von der Vorstandschaft festgesetzten Bedingungen zu besuchen.

Das Antragsrecht steht den Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr zu. Das aktive Wahlrecht ist ebenfalls ab dem 16. Lebensjahr gegeben, das passive Wahlrecht ab dem 18. Lebensjahr.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten.

§ 7

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und die Vorstandschaft.

§ 9

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn dies von zwanzig Prozent der Mitglieder schriftlich und Angabe von Gründen (Tagesordnungspunkte) verlangt oder von der Vorstandschaft mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) Vermögenswirksame Angelegenheiten, die im Einzelfall den Betrag von 500 EUR (i.W. Fünfhundert) übersteigen,
- b) Verträge die eine Laufzeit von mehr als 3 Jahren haben,
- c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Vorstandschaft
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern
- e) Wahl bzw. Entlastung der Vorstandschaft
- f) Satzungsänderungen
- g) Auflösung des Vereins

§ 10

Vorstandschaft

Die erweiterte Vorstandschaft besteht aus dem:

1. Vorsitzenden
stellvertretenden Vorsitzenden
Schatzmeister
Schriftführer

Das Amt des Schatzmeisters und des Schriftführers kann von einer Person wahrgenommen werden. Die Vorstandschaft führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, erledigt die laufenden Geschäfte und ist im übrigen für alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, zuständig.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich als Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Für vermögenswirksame Angelegenheiten und Verträge mit Außenwirkung gegen Dritte im Sinne des § 9 Satz 3 Buchstaben a) und b) bedürfen der Vorsitzende und sein Stellvertreter der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 11 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

Die erweiterte Vorstandschaft beruft die Mitgliederversammlung ein. Sie ist vom 1. Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vorher durch Bekanntgabe in der Lokalpresse (Der Neue Tag) oder durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens zwanzig Prozent der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist mindestens innerhalb eines Monats eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist stets beschlußfähig.

Jedes Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vorher schriftlich an den Vorsitzenden zu richten. Für die Anträge der Vorstandschaft ist keine Frist gegeben.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung gilt nicht als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Satzungsänderung ist nur mit Zweidrittelmehrheit möglich; Die Auflösung des Vereins ist nur mit Vierfünftelmehrheit möglich.

Wahlen sind geheim und erfolgen in getrennter Abstimmung für jedes Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandschaftsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist auf der nächsten Versammlung eine Ersatzwahl durchzuführen.

Die Beschlüsse und Wahlen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 12 Amtsdauer und Verfahrensordnung der Vorstandschaft

Die erweiterte Vorstandschaft wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt die bisherige Vorstandschaft im Amt.

Die erweiterte Vorstandschaft ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Dies geschieht durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter.

Die Regelungen des § 11 Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

Die erweiterte Vorstandschaft ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Regelungen des § 11 Abs. 5 Satz 1 und 2 und des § 11 Abs. 7 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 13 Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder der Vorstandschaft wird ausgeschlossen, es sei denn, daß vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

§ 14 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Nabburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Beschluß der Mitgliederversammlung am 22.04.2002 in Kraft.

Nabburg, 22. April 2002

Christian Pflamminger
1. Vorsitzender

